

## **Vorwort**

### **Neue Vorschläge der Europäischen Kommission zur Verwirklichung des EU-Binnenmarkts für Strom und Gas**

Die Europäische Kommission legte am 19. September 2007 ihre Vorschläge für umfangreiche Anpassung der rechtlichen Grundlagen des internen Strom- und Gasmarktes auf den Tisch

Diese Vorschläge basieren auf den von der Europäischen Kommission bereits am 10. Jänner dieses Jahres präsentierten Ideen und den dazu erhaltenen Stellungnahmen.

Die Europäische Kommission sieht in diesen Wirtschaftsbereichen die angestrebte Liberalisierung und den geforderten Wettbewerb in einem europäischen Markt nach wie vor nicht verwirklicht.

Die Vorschläge zielen darauf, die im Zuge der Marktbeobachtung und der Sektorenuntersuchung identifizierten Missstände endgültig zu beheben.

## **Inhalt**

### **ERSTINFORMATION**

- **Struktur des 3. Binnenmarkt-Pakets**
- **Kurzdarstellung der wesentlichen Neuerungen**
- **Konsequenzen für österreichische Regelungen und Marktstruktur**
- **Fragen**

### **Struktur des 3. Binnenmarkt-Pakets**

- **RL zur Änderung der RL 2003/54/EG - Binnenmarkt Strom KOM(2007)528**
- **VO zur Änderung der VO 1228/2003 - Grenzüberschreitender Stromhandel KOM(2007)531**
- **RL zur Änderung der RL 2003/55/EG - Binnenmarkt Gas KOM(2007)529**
- **VO zur Änderung der VO 1775/2005 - Gas Transit KOM(2007)532**
- **VO zur Einrichtung einer Europäischen Regulierungsagentur KOM(2007)530**
- **Impact Assessment (en) SEC(2007)1179**
- **Impact Assessment (Zusammenfassung, dt) SEC(2007)1180**

## Die wesentlichen Neuerungen:

### 1. Strukturelle Maßnahmen für Infrastrukturbetreiber

#### ENTFLECHTUNG

##### 2 Optionen für die Mitgliedstaaten:

Option 1: Eigentumsrechtliche Entflechtung („Ownership Unbundling“) der „Transmission System Operators - TSOs“ (Fernleitungsunternehmen bzw. Übertragungsnetzbetreiber)

- TSOs müssen eigentumsrechtlich und kontrollmäßig (inklusive Blockierungsrechte für strategische Entscheidungen, und personelle Verflechtungen in Entscheidungsgremien) entflochten werden von Unternehmen, die in der Erdgasproduktion oder im Erdgashandel bzw in der Stromproduktion oder im Stromhandel tätig sind.
- Konzessionen für TSOs nur bei Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Gilt auch für Eigentümer aus dem EU-Ausland, wird bei Erwerb durch Nicht-EU-Gesellschaften geprüft.

Option 2: Installation eines „Independent System Operators - ISO“ (Regelzonenführers), Eigentum an Netzen verbleibt im integrierten Unternehmen. Als Ausnahme von Ownership Unbundling für bestehende Systeme möglich unter nachstehenden Voraussetzungen:

- ISO erfüllt die Anforderungen des Ownership Unbundling,
- ISO hat die finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten, Betrieb, Wartung und möglicherweise Finanzierung eines Ausbaus wahrzunehmen,
- ISO hat sich zu verpflichten, einen von der Regulierungsbehörde vorgegebenen zehnjährigen Ausbauplan zu verwirklichen,
- ISO verwaltet den Netzzugang und stellt das Netznutzungsentgelt in Rechnung,
- TSOs müssen mit ISO kooperieren und sich verpflichten, entweder nach den Vorgaben des ISO auszubauen oder dieses Recht dem ISO zu übertragen,
- Regulierungsbehörde hat besondere Überwachungsrecht und-pflichten
- TSOs müssen selbst die bestehenden „Legal Unbundling“-Bestimmungen einhalten,
- Die Bestellung des ISO bedarf der Zustimmung der EU-Kommission.

##### Verteilerunternehmen - Distribution System Operators:

- Diese müssen als Neuerung jedenfalls über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige physische und personelle Ausstattung verfügen.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte muss völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen des Verteilerunternehmens und verbundener Unternehmen haben, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

##### Neue Infrastruktur

- Ausnahmen von Ownership Unbundling bei großen neuen Erdgas-Projekten (Interkonnektoren, LNG-Terminals) möglich,

- Zuständigkeit der „Regulierungsagentur“, wenn die zu errichtende Energieinfrastruktur sich über das Territorium von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt und nationale Regulatoren nicht fristgerecht entscheiden,
- Open season Verfahren vorab, Sekundärvermarktung von Kapazität und Vergaben nicht genutzter Kapazität muss gestattet sein.

## 2. Behördenstruktur

### NEUE RECHTE FÜR EUROPÄISCHE KOMMISSION

- Umfangreiche Möglichkeit, nach Konsultation mit Regulatoren und Stakeholdern bindende Leitlinien für Detailfragen auf allen Gebieten der Regulierung zu erlassen;

### DETAILLIERTES ANFORDERUNGSPROFIL FÜR NATIONALE REGULIERUNGSBEHÖRDEN

- Eine Behörde für alle Regulierungsaufgaben
- Unabhängigkeit von anderen öffentlichen oder privaten Personen sowie der Regierung eines Mitgliedstaates
- Vollkommene Weisungsfreiheit von innerstaatlichen Institutionen
- Verpflichtung zur Umsetzung von Entscheidung der „Regulatorenanagentur“ und der Kommission
- Regulierungsbehörde ist mit notwendigen Personal und Budgetmittel auszustatten
- Die Geschäftsführung ist auf fünf Jahre zu bestellen und nur aus wichtigen Gründen abrufbar
- Detaillierte Zielvorgaben für Regulierungsbehörde in der Richtlinie
- Umfangreiche Definition der Aufgaben, die der Regulierungsbehörde übertragen werden müssen
- Regulatoren müssen Recht zur Erlassung von Strafen gegenüber Energieunternehmen bekommen (bisher in Österreich nur Antragsrecht bei Bezirksverwaltungsbehörde)

### ERHÖHTE ZUSAMMENARBEIT DER REGULATOREN - SCHAFFUNG EINER EU-REGULIERUNGSAGENTUR

- Einrichtung einer europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Regulatoren
- gesteigerte regionale Kooperation der nationalen Regulatoren
- Informationspflicht gegenüber einander und gegenüber der Kommission und der Regulierungsagentur
- Regulierungsagentur überwacht die Einhaltung der von der Kommission erlassenen Leitlinien durch die nationalen Regulatoren

## 3. Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs

### TRANSPARENZ DER MARKTTILNEHMER

- Verpflichtung zur Dokumentation von Geschäften, Einsatzzeiten von Kraftwerken, Daten über Infrastrukturbetrieb und -nutzung, etc und Einsichtsrecht der Regulatoren

## **TRANSPARENZ BEI ENDKUNDEN**

- Verteilerunternehmen haben die Verbrauchsdaten jedes Endkunden einerseits jedem Händler umgehend zu übermitteln und andererseits den Endkunden monatlich über seinen Verbrauch zu informieren.

## **ENDKUNDENWECHSEL**

- muss jederzeit möglich sein, keine Beschränkung auf bestimmte Stichtage (zB Monatsanfang)
- keine Vorlaufzeiten

## **4. Neue EU-Vorgaben für TSOs**

### **NEUES ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN**

- Zertifizierung von TSOs durch Regulator aus eigener Initiative, nach Transaktionen des TSO oder auf Antrag der EU-Kommission
- Generell für Drittländer

### **ERHÖHTE ZUSAMMENARBEIT DER TSOs**

- TSOs haben sich in europäischen Verbänden (GIE+; ETSO+) zu formieren und gemeinsame technische und sonstige Marktregeln für einen reibungslosen Energietransport in Europa zu beschließen
- Bei Säumigkeit kann die Kommission entsprechende Regeln beschließen
- Diskussionsprozess muss unter Beteiligung aller Verkehrskreise transparent ablaufen
- TSOs einer bestimmten Region (festgelegt bei der Kommission) müssen einen gemeinsamen Investitionsplan alle zwei Jahre erstellen.

### **NEUE REGELN FÜR DEN ERGASTRANSPORT IN FERNLEITUNGEN**

- Verpflichtende Einführung des Entry/Exit-Tarifsystems
- Separate Tarife und Buchung von Entry- und Exit Kapazität
- Veröffentlichung von ex-ante und ex-post Information über Lieferung und Nachfrage in ihrem System, auf Basis der Daten, die dem TSO zur Verfügung stehen
- Die Regeln für die Zurverfügungstellung von Ausgleichsenergie müssen auf dem Markt basieren.

## **5. Erdgasspeicherung und LNG-Anlagen**

### **STRUKTURELLE MAßNAHMEN**

- Eigentümer von Erdgasspeicheranlagen und LNG-Anlagen müssen einen oder mehrere Systembetreiber (System Operators) bestellen.
- Speicheranlagenbetreiber, welche Teil eines vertikal integrierten Energieunternehmens iSd Richtlinien sind, unterliegen nun ebenfalls den Vorschriften für die rechtliche Entflechtung von Produktion und Handel mit Erdgas. Der gleichzeitige Betrieb von Fernleitungen und Speichern bleibt möglich. Dies gilt nur für Speicheranlagen, welche technisch und/oder wirtschaftlich notwendig für den effektiven Netzzugang für die

Versorgung von Kunden iSd Richtlinie sind. Kriterien hierfür sind von den Mitgliedstaaten zu definieren.

### **VORGABEN FÜR ANLAGENZUGANG UND TARIFE**

- detailliertere Regeln entsprechend den „freiwilligen Regeln“ aus dem Madrid-Prozess für den Zugang zu Speicheranlagen
  - für den Zugang zu Speicher- und LNG-Anlagen
  - mehr Transparenz-Informationspflichten
  - Ermöglichen von Sekundärhandel
- Die Regulierungsbehörde hat das Recht, Anpassungen der Tarife und der Methoden zur Berechnung der Tarife zu verlangen.

### **6. Erhöhung der Versorgungssicherheit für Erdgas**

- Mitgliedstaaten sollen sogenannte regionale Solidaritätsverträge untereinander abschließen, in welchen die Staaten die gegenseitige Unterstützung bei wesentlichen Versorgungsengpässen in einem Mitgliedstaat regeln sollen.
- Dies soll inkludieren die Abstimmung von Notfallplänen, die Identifikation von fehlenden Strom- und Gasverbindungsleitungen sowie die konkreten Einzelheiten einer gegenseitigen Unterstützung.
- Die Kommission kann hierfür Leitlinien erstellen.

### **7. Kontrolle über Übertragungsnetze durch Drittstaaten**

- Übertragungsnetze oder Übertragungsnetzbetreiber dürfen nicht von Personen aus Drittländern kontrolliert werden, es sei denn, ein internationales Abkommen mit der Gemeinschaft sieht dies vor

### **8. Umsetzungsfristen**

- Änderungen in den Verordnungen (EG) No 1775/2005 und (EG) No 1228/2003 sollen unmittelbar nach Verabschiedung wirksam sein:
  - Kooperation der TSOs, GIE+ und ETSO+
  - Entry/Exit für Tarifierung und Netzzugang der TSO Gas
  - Erhöhte Transparenz für Handel und Infrastrukturbetreiber
- Änderungen in den Richtlinien 2003/54 u. 55/EG sind 18 Monate nach Verabschiedung umzusetzen
  - Strukturelle Maßnahmen
  - Behördenstruktur

## **Konsequenzen für österreichische Regelungen**

### **STROM UND GAS**

- Mehr Kompetenzen für europäische Institutionen (zB Bindung des österr. Regulators an EU-Entscheidungen)

- Strafkompentenz für österr. Regulator
- Absolute Weisungsfreiheit des österr. Regulators durchbricht Prinzip der Verwaltungsführung durch oberste Organe mit parlamentarischer Kontrolle
- Strukturelle Maßnahmen im Hinblick auf Ownership Unbundling oder ISO durch betroffene Unternehmen
- Erhöhter Bedarf an europaweiter Zusammenarbeit

#### **GAS**

- Unklar, ob Vorschriften für TSOs auch für TSOs in der Regelzone gelten (bisherige Ausnahmebestimmungen für Übertragungsmöglichkeit an einen Dritten (ISO) in VO No 1775/2005 soll entfallen).
- Das bestehende Netzzugangs- und Tarifierungsregime könnte auf Grund der Vorgabe Entry/Exit auf Fernleitungsebene in Frage gestellt sein.

#### **ALLGEMEIN**

- Anpassung der innerstaatlichen gesetzlichen Regulierung des Strom- und Gasmarktes notwendig;
- Verfassungsrechtliche Schranken vor allem bei der Behördenstruktur und beim Ownership Unbundling sind genau zu prüfen und einzuhalten;
- Die Vorschläge sind im Detail auf Sinnhaftigkeit und die Möglichkeit zur Umsetzung zu überprüfen.

### **Fragen zu besonderen Aspekten**

1. Unbundling:  
Soll Strom- und Gassektor differenziert behandelt werden?
2. Regulatorische Ausgestaltung des ISO
3. Ausweitung der Kompetenzen des nationalen Regulators  
Vorschläge/Anregungen/Gefahren
4. Zertifizierungsverfahren  
Ist dieses Verfahren ein effizientes Instrument zur Gewährleistung der TSOs?
5. Neue EU-Agentur  
Welche Kompetenzen soll die Agentur im Konkreten haben?
6. Drittstaatsklausel  
Dadurch soll die Kontrolle über Netze durch Drittstaaten ausgeschlossen. Geht diese Regelung zu weit (Stichwort: Marktabschottung)?